C/2025/5532

14.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.12154 – ADVENT / NEXTALIA / TINEXTA

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5532)

1. Am 2. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International, L.P. („Advent“, Vereinigte Staaten),

— Nextalia SGR S.p.A. („Nextalia“, Italien),

— Tinexta S.p.A. („Tinexta“, Italien), derzeit kontrolliert von Tecno Holding S.p.A. (Italien).

Advent und Nextalia werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Tinexta erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 5. August 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die unter anderem in verschiedenen Wirtschaftszweigen Kapitalbeteiligungen erwirbt und Investmentfonds verwaltet, unter anderem in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Industrie, Technologie, Einzelhandel, Freizeit, Unternehmens- und Finanzdienstleistungen.

— Nextalia ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die hauptsächlich in italienische Unternehmen investiert und dabei das Ziel verfolgt, deren nachhaltiges Wachstum zu beschleunigen.

— Tinexta ist eine Aktiengesellschaft, die in den folgenden drei Geschäftsbereichen Dienstleistungen zur Unterstützung des digitalen Wandels und der Prozessinnovation erbringt: Digital Trust, Cybersecurity und Business Innovation.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12154 — ADVENT / NEXTALIA / TINEXTA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË